

ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus Personen zusammen, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck in besonderer Weise zu fördern. Es hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

Dem Kuratorium gehören von Amts wegen an:

- a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Weilburg und
 - b) der jeweilige Landrat des Landkreises Limburg/Weilburg.
 - c) ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 - d) ein Vertreter der Evangelischen Kirche
 - e) ein Vertreter der Verwaltung der Schlösser und Gärten Hessen
- Die weiteren Mitglieder beruft der Vorstand.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich bei Sitzungen vertreten lassen

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um mindestens 3, maximal 8 Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: die Bestimmung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, die Unterstützung des künstlerischen Leiters/ Intendant/in bei seinen Aufgaben sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand vorläufig einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode bestimmen. Diese Bestimmung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Künstlerische/r Leiter/in/ Intendant

Der Vorstand beruft den/die künstlerische/n Leiter/in oder Intendant/in des Vereins. Die Aufgaben, Rechte, Honorierung und Auslagensatz werden durch gesonderten Vertrag geregelt.

Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in wird zu den Sitzungen des Vorstands und des Kuratoriums sowie zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann davon absehen, wenn eine Änderung des Vertragsverhältnisses erörtert werden soll.

Der Vorstand hat, wenn Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in es unter Angabe des Tagesordnungspunkts wünscht, eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in kann auch Mitglied des Vorstandes sein. In diesen Fällen ist jedoch eine aktive Teilnahme an Tagesordnungspunkten, die das eigene Vertragsverhältnis betreffen, ausgeschlossen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

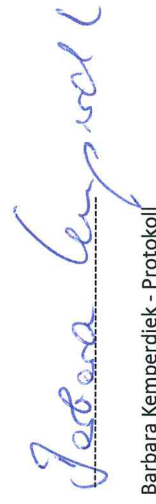
§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Die Tagessordnung darf nur die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 09.06.2009


Stephan Schreckenberger - 1. Vorsitzender


Barbara Kemperdiek - Protokoll

Weilburg an der Lahn, 17.8.2018